



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(24. Tagung, Genf, 27. bis 31. Januar 2014)
Punkt 5 b) der vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

Weitere Änderungsvorschläge

Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen – Niveau- Anzeigergeräte gemäß 9.3.1.21.3/9.3.2.21.3 ADN

Vorgelegt von Deutschland^{1, 2}

Zusammenfassung

Analytische Zusammenfassung:	Die bisher vorgeschriebene Kennzeichnung des höchstzulässigen Füllgrades an Niveau-Anzeigergeräten von Tankschiffen Typ C oder Typ G ist dann unzureichend, wenn in diesen Schiffen Stoffe befördert werden, für die ein Tankschiff Typ N beziehungsweise Typ C ausreichend wäre. Dann sind nämlich höhere Füllgrade zulässig als für Stoffe, denen in Tabelle C ausdrücklich ein Typ C oder Typ G – Schiff zugeordnet ist.
Zu ergreifende Maßnahme:	Änderung der Absätze 9.3.1.21.3 und 9.3.2.21.3 ADN, sodass am Niveau-Anzeigergerät weitere Füllgrade gekennzeichnet werden müssen.
Verbundene Dokumente:	Keine.

¹ Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2012-2016 (ECE/TRANS/224, Abs. 94; ECE/TRANS/2012/12, Tätigkeitsprogramm 02.7 (A1b)).

² Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/19 verteilt.

Einführung

1. Nach 7.2.4.21.1 ADN dürfen die in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 11 aufgeführten Füllungsgrade nicht überschritten werden. Bei N-Schiffen beträgt dieser 97%, bei C-Schiffen 95%, bei G-Schiffen 91%.
2. In Absatz 9.3.X.21.3, Satz 2 ADN ist bestimmt: „Die höchstzulässige Füllhöhe des Ladetanks muss bei jedem Anzeigerät kenntlich gemacht werden.“
3. Nach Unterabschnitten 7.2.1.21.2 bis 7.2.1.21.4 ADN kann ein Stoff, für den ein Schiff Typ-N ausreichend ist, auch in einem Schiff des Typs C oder G befördert werden, wenn die für den Stoff geforderten Beförderungsbedingungen eingehalten werden. Nach Unterabschnitt 7.2.1.21.5 ADN kann ein Stoff, für den ein Schiff Typ C gefordert ist, auch in einem Schiff des Typs G befördert werden.
4. Nach 1.4.3.3 e) ADN hat der Befüller beim Befüllen des Tanks den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum für das Füllgut einzuhalten.
5. Tankschiffe des Typs C haben in der Regel am Niveau-Anzeigengerät einen maximalen Füllungsgrad des Ladetanks von 95% angegeben, Tankschiffe des Typs G in der Regel 91%. Dies entspricht den Angaben in der Tabelle C für Stoffe, für die ein solches Schiff nach Spalte 6 gefordert ist.
6. Bei der Beförderung von z.B. UN-Nr. 1202 (Dieselkraftstoff) in einem Tankschiff Typ C darf der maximale Füllungsgrad hingegen entsprechend der Eintragung in Spalte (11) der Tabelle C bis zu 97% betragen, wenn nach Spalte (6) ein Schiff des Typs N verwendet werden muss (2. Zeile, sowie je nach dem Ergebnis der Anwendung des Entscheidungsdiagramms).
7. Beim beispielhaft genannten Transport von UN-Nr. 1202 und der damit möglichen größeren Füllhöhe über die Kennzeichnung am Niveau-Anzeigengerät könnten die Kontrollbehörden einen formalen Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht annehmen.

Vorschlag

8. Absätze 9.3.1.21.3 und 9.3.2.21.3 wie folgt ändern:
 - a) Absatz 9.3.1.21.3, Satz 2 ADN (betrifft Schiffe Typ G) wie folgt ändern:

“Bei jedem Anzeigerät müssen die nach der Schiffsstoffliste höchstzulässigen Füllhöhen von 91%, 95% und 97% kenntlich gemacht werden.“
 - b) Absatz 9.3.2.21.3, Satz 2 ADN (betrifft Schiffe Typ C) wie folgt ändern:

“Bei jedem Anzeigerät müssen die nach der Schiffsstoffliste höchstzulässigen Füllhöhen von 95% und 97% kenntlich gemacht werden.“
9. Folgende Übergangsvorschrift in 1.6.7.2.2.2 einfügen:

9.3.1.21.3 9.3.2.21.3	höchstzulässigen Füllhöhen des Ladetanks am Anzeigerät kennzeichnen	N.E.U., Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember [2018]
--------------------------	---	--

Begründung

10. Der Vorschlag dient der Vermeidung von Unklarheiten bei der Kontrolle von Typ-C- oder G-Schiffen, die Stoffe befördern, für die ein Typ-N-Schiff ausreichend wäre, und für die somit auch im C-Schiff ein Füllungsgrad von 97% zulässig ist.
11. Entsprechend 7.2.4.21.1 ADN ist dann beim Befüllen des Schiffes darauf zu achten, dass der sich aus Spalte (11) der Tabelle C für das jeweilige Produkt angegebene Füllungsgrad nicht überschritten wird.
12. Die Übergangsfrist soll es ermöglichen, die Niveauanzeigeegeräte in angemessener Zeit auszutauschen bzw. mit zusätzlichen Markierungen zu versehen.

Sicherheit

13. Sicherheitstechnisch werden keine Probleme gesehen. Es sind weiterhin die Füllungsgrade, wie in Teil 3, Tabelle C vorgegeben, einzuhalten.

Machbarkeit

14. Die vorgeschlagene Regelung wird grundsätzlich als technisch machbar angesehen. Verzögerungen der Beförderung durch vermeidbare Beanstandungen der Kontrollbehörden werden vermieden.
